

XXVI, 195—257 eine Studie über 'das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption' und behandelt hier u. a. auch die Ueberlieferung und Weiterbildung des Stadtrechts im engeren Sinne (der eigentlichen Statuten), sowie der Echtdinge, d. s. Statuten hauptsächlich polizeilichen Inhalts, deren Verlesung auf den periodisch wiederkehrenden Bürgerversammlungen (Echtdingen) erfolgte. Als Verfasser der Reformation des Braunschweiger Stadtrechts vermutet er mit Grund Levin van Emden, der zur Zeit der Vornahme der Reformation in Braunschweig das Amt eines Syndikus bekleidete. K. R.

234. F. Techen, 'Wann ist Güstrow mit Stadtrecht bewidmet?' Jahrbücher d. Ver. f. Mecklenburg. Gesch. u. Altertumsk. LXX, 179—182 zeigt, dass entgegen der Ansicht Böhlau (Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, 270 f.), eine glaubhafte Nachricht über die (verlorene) Bewidmungs-urkunde für G., dessen Stadtrecht wir nur in einer Bestätigung von 1228 kennen, nirgends vorliegt. M. Kr.

235. In der Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins XLVIII, 1—25 hat Otto Günther die bisher unbekannte älteste Willkür der Stadt Danzig herausgegeben, deren Entstehung er in die Zeit zwischen 1385 und 1455 setzt. O. H.-E.

236. In seiner verdienstvollen Abhandlung 'Geschichte der Danziger Willkür' (Quellen und Darstellungen z. Gesch. Westpreussens III. Danzig 1904) verfolgt P. Simson nach einem Ueberblick über Art und Entstehung der preussischen Willküren die Entwicklung der Danziger von ihrer ältesten Gestalt bis zur letzten Redaktion von 1761, wobei es ihm gelingt, jene, die er ebenda zum erstenmal vollständig nach der Hs. X. f. 1 (s. XV) des Danziger Stadtarchivs zum Abdruck bringt, mit guten Gründen zum Jahre 1455 anzusetzen. Er gibt dann die bis dahin völlig ungeklärte Geschichte der verschiedenen Redaktionen, denen sie vom 15.—17. Jh. unterzogen wurde, unter genauer Darlegung der Veränderungen, die jede jüngere Fassung gegenüber der älteren aufweist. Ein 'Vergleich der einzelnen Willküren mit einander in tabellarischer Form' und ein Sach- und Wortregister beschliessen den Band. M. Kr.

237. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVI, 91—164 liefert V. Friese eine ziemlich weitläufige Besprechung einzelner Teile der